

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit  
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Eva Stritzinger  
Tel. 0711 6375-473  
eva.stritzinger@kvjs.de

10. August 2021

**Rundschreiben-Nr.**  
**99/2021**

→

**Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG):  
Auswirkungen auf das Betriebserlaubnisverfahren nach  
§§ 45 ff. SGB VIII – Bereich (teil-)stationäre Hilfen**

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-133

Sehr geehrte Damen und Herren,

wesentliche Teile des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind  
am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die mit dem KJSG verbundenen neuen Anforderungen im Betriebserlaubnisverfahren für Einrichtungen, in denen Minderjährige über Tag und Nacht betreut werden. Weitere Informationen folgen.

Die neuen Regelungen sind bei Neuanträgen und Änderungsanträgen zu beachten und entfalten auch Rückwirkung auf bereits bestehende Betriebserlaubnisse.

**1. Erweiterte Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis**

**Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)**

Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers war im Betriebserlaubnisverfahren bislang gesetzlich nicht vorgesehen und wird nun für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorausgesetzt. Im Gesetz wird von fehlender Zuverlässigkeit eines Trägers beispielhaft ausgegangen, wenn der Träger entweder nachhaltig seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nicht nachgekommen ist, Personen entgegen eines behördlichen

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLAEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82

Beschäftigungsverbots beschäftigt oder auch wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

10. August 2021  
Seite 2

#### **Prüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Der Träger hat zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts, zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Dieses Konzept soll insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der Einrichtung und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausgerichtet sein. Bestehende Konzeptionen sind jetzt um nachvollziehbare Aussagen zum Gewaltschutz zu ergänzen und diese Aussagen im weiteren Verlauf zu einem dezidierten Konzept weiterzuentwickeln (in der Regel innerhalb eines halben Jahres) und anzuwenden. Dabei sollen Formen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt – auch über digitale Medien – berücksichtigt werden, die sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch von Mitarbeitenden der Einrichtung ausgehen können.

„Schutzkonzepte vereinen abgestimmte Vorgehen bzw. Verfahren, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche durch Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention, der Intervention und der langfristigen Aufarbeitung von Gewalt und Machtmissbrauch durch Erwachsene und Peers besser zu schützen.“ (Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTSKM), 2011, Abschlussbericht)

#### **Gewährleistung von geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und von Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Der Nachweis eines Konzepts zur Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten soll die selbstorganisierte Vertretung eigener Interessen der jungen Menschen fördern.

Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, einen Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten. Er ist nicht verpflichtet, solche Beschwerdestellen selbst zu schaffen.

#### **Prüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung des Trägers (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) sowie Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)**

Der Träger hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und

deren Ergebnisse anzufertigen, sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Die Konzeption muss Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung geben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Träger im Falle einer Prüfung gem. § 46 SGB VIII die erforderlichen Unterlagen vorlegen können. Beispielsweise lässt sich der Fachkräfteeinsatz aus der Dokumentation von Arbeitszeiten und Dienstplänen nachvollziehen. Aufgrund der Belegungsdokumentation kann nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird.

10. August 2021

Seite 3

Aus den Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder ob finanzielle Engpässe Einschnitte in der Leistungserbringung mit sich bringen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Voraussetzungen kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen.

## **2. § 45a Einrichtungsbegriff**

Mit der Einführung von § 45a wird erstmals der Begriff der Einrichtung im SGB VIII legaldefiniert. Dadurch ändert sich nichts an der derzeitigen Rechtslage, vielmehr werden die auch bislang schon angelegten Kriterien lediglich mit dem Ziel der Klarstellung ins Gesetz aufgenommen.

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung im Sinne des § 45a Satz 2 SGB VIII sind unter der Voraussetzung betriebserlaubnispflichtig, dass sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Hierzu muss diese das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleisten.

Bislang ist nicht bekannt, ob das Land Baden-Württemberg bezüglich der familienähnlichen Wohnformen von seinem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch machen wird.

### 3. Gegenseitige Informationspflicht (§ 47 Abs. 3 SGB VIII)

10. August 2021

Seite 4

Nach § 47 Abs. 3 SGB VIII haben sich das Landesjugendamt und das örtliche oder das belegende Jugendamt gegenseitig unverzüglich zu Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen, zu informieren.

Über die weiteren Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Strohmaier